

Anzeigebblatt

für die Erzdiöcese Freiburg.

Nro. 5.

Freiburg, den 15. März 1865.

IX. Jahrgang.

Hermann von Vicari,

durch Gottes Erbarmung und des heil. apostolischen Stuhles Gnade Erzbischof von
Freiburg, Metropolit der oberrheinischen Kirchenprovinz &c. &c.,

dem Hochwürdigem Clerus und allen Gläubigen der Erzdiöcese, Badischen Antheils, Grufß
und Segen von Gott dem Vater und unserm Herrn Jesu Christo.

Geliebteste!

Wir haben beim Beginne der hl. Fastenzeit einen Hirtenbrief erlassen, welcher sich hauptsächlich damit befaßte, wie der Christ in der Stille an seinem Seelenheile arbeiten soll. Unterdessen sind aber Ereignisse eingetreten, welche den Oberhirten der katholischen Kirche nöthigen, auf's Neue seine Stimme zu erheben, da er lebendig todt wäre, wenn er bei solchen Vorgängen in ruhigem Schweigen verharren würde.

Es haben an mehreren Orten des Landes die Katholiken Versammlungen gehalten, um sich zu berathen und Anträge zu stellen, wie den Besorgnissen und der Unzufriedenheit christlicher Familien rücksichtlich der bekannten Schulneuerungen abzuhelpen sei. Es gereichte Uns jedesmal zum besonderen Troste, zu vernehmen, daß bei Berathung dieser für unsere hl. Religion höchst wichtigen Angelegenheit, trotz der äußerst zahlreichen Versammlungen, von Seiten der katholischen Männer keinerlei Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung vorgefallen sei. Als nun jüngst die Katholiken zu gleichem Zweck auch in Mannheim sich versammeln wollten, suchte man nicht bloß die Ausführung ihrer Absicht zu vereiteln; sondern in Folge mancher abthätlicher Aufregung wurden die Katholiken und besonders die Geistlichen sogleich beim friedlichen Betreten der Stadt in einer Weise verspottet, gelästert und sogar thatsächlich bis aufs Blut mißhandelt, wie es in Deutschland seit Langem unerhört ist. Und Solches geschah wehrlosen Katholiken, die nur ihre katholische Ueberzeugung bethätigen wollten, nicht etwa bloß durch Ungläubige und andersgläubige Christen, sondern — mit schmerzlichstem Bedauern sprechen Wir es aus — selbst Angehörige der katholischen Kirche sollen bei diesen Entsetzlichen Auftritten die Hand im Spiele gehabt und mitgewirkt haben. Ja die Raserei der Leidenschaft ging soweit, daß selbst die sonst harmlose Schuljugend verleitet ward, an der Verhöhnung und Mißhandlung der Katholiken und Geistlichen sich in mannigfacher Weise zu bethätigen. Diese tief zu beklagenden Vorkommnisse haben in Schauder erregender Weise in einer Zeit, wo man so gern von Humanität und Civilisation spricht, den Anstand, das Recht und die öffentliche Sitte verlegt, und erstaunen muß man, wie man solche rohe Gewaltthaten noch als berechtigt hinstellen kann, wie es in öffentlichen Blättern des Landes geschehen ist.

Geliebteste! Täuschen wir uns nicht und lassen wir uns nicht täuschen! Diese Geistlichen wurden als Diener der Religion in erwähnter Weise mißhandelt; eine Verfolgung der Diener der Religion erscheint aber immerhin als eine mittelbare Verfolgung der Religion selbst; sie ist ein Beweis, daß die innerliche Achtung

vor der Religion erkaltet oder gar erstorben, daß das Bewußtsein abhanden gekommen ist, daß die Priester sind Gesandte an Christi Statt, des Sohnes Gottes.

Um diese wichtige Wahrheit mit dem gebührenden Nachdruck einzuschärfen und allezeit aufrecht zu halten, hat unsere Mutter die Kirche, die absichtliche thätliche Beleidigung und Mißhandlung der Geistlichen mit der Excommunication bedroht.

Wir sind nun nicht im Stande, mit Worten Unsern Schmerz und Unser tiefes Bedauern auszusprechen, daß solche Excesse vorkommen und ihrer Kirche treueregebene Katholiken so schwere Mißhandlung erfahren konnten. Hier ist in Erfüllung gegangen das Wort des Weltapostels: „Alle, die Christo nachfolgen wollen, werden Verfolgung leiden.“¹⁾ Euch aber, die ihr als Katholiken und Priester das Opfer so schwerer Unbilden geworden seid, und die euch nur die Fürsorge für die schwerbedrohten Interessen unserer hl. Religion zu jener beabsichtigten Versammlung geführt hat, bitten und ermahnen Wir, zeiget euch gerade jetzt als wahre Katholiken, und als ächte Diener Dessen, der uns befehlt: „Liebet eure Feinde, thut Gutes denen, die euch hassen, und betet für die, welche euch verfolgen und verläumdern.“²⁾ Seid würdige Nachahmer des hl. Erzmärtyrers Stephanus, der sterbend noch für seine Verfolger mit lauter Stimme gebetet hat: „Herr, rechne ihnen dieses nicht zur Sünde.“³⁾

Uebrigens, Geliebteste, sind die eben besprochenen Vorgänge nicht das Einzige, was Uns in diesen Tagen voll Bekümmerniß schwer betrübt. Nicht minder beklagenswerth ist die Verfolgung der Kirche und der ihr treuen Katholiken durch Solche, welche sich gleichfalls Katholiken nennen und kein Bedenken tragen, in öffentlichen Kundgebungen, wie sie namentlich in mehreren Städten hervorgetreten, sich wider ihre Mutter zu erheben. Nachdem Wir selbst seiner Zeit nach Unserer oberhirtlichen Ueberzeugung pflichtgemäß ausgesprochen, daß die in Aussicht genommene, nunmehr theilweise bereits zum Gesetz erhobene Schulreform die katholische Erziehung der Jugend, somit den Bestand unserer Religion mit großer Schädigung bedrohe; nachdem der hl. Vater P. Pius IX. dieses Unser Urtheil durchweg bestätigt und offen ausgesprochen hat: „Die Kirche wäre genöthiget, alle Gläubigen zu ermahnen und ihnen zu erklären, daß solche gegen die katholische Kirche gerichteten Schulen mit gutem Gewissen nicht besucht werden könnten“; nachdem so viele Bischöfe und Unser gesamnter Clerus ihre durchgängige Uebereinstimmung hiemit kundgegeben; treten plötzlich Männer, die vermöge der Taufe der kathol. Kirche angehören, auf, und erklären öffentlich: „Nein, es ist nicht so, wie der Papst, der Statthalter Christi, und der Oberhirt der Erzdiocese erklären, die Religion ist durch das neue Schulgesetz nicht gefährdet!“ Ja es wurde dieser Anlaß sogar zu einer äußerst ungeziemenden Kundgebung gegen das jüngste, so vielfach mißverständene Rundschreiben des hl. Vaters benützt. Geliebteste! Ein solches Auftreten mußte Unser Herz mit einem Uebermaß von Betrübniß erfüllen, und Wir müssen unumwunden erklären, daß eine solche Sprache und Gesinnung mit der pflichtmäßigen Stellung eines wahren Katholiken nimmermehr vereinbar ist.

Die Kirche ist die Säule und Grundfeste der Wahrheit,⁴⁾ und der Papst der vom Sohn Gottes bestellte oberste Lehrer und Beschützer der geoffenbarten Wahrheit in der Kirche. Als solcher hat das Oberhaupt der Kirche nothwendig auch die Vollmacht, mit Sicherheit darüber zu urtheilen, was den kathol. Glaubenswahrheiten zuwiderläuft und die Reinheit des Glaubens in Gefahr bringt. Es sind deshalb auch die Mitglieder der Kirche, ob gelehrt oder ungelehrt, ob reich oder arm, ob in der Welt hoch oder nieder gestellt, nach dem Befehle des Herrn, verpflichtet, diesem obersten Urtheile innerlich wie äußerlich sich zu unterwerfen und als Irrthum anzusehen, was das Lehramt der Kirche als der christlichen Wahrheit widersprechend verworfen hat. Ein wahrer und ächter Katholik ist darum nur, wer dieser Pflicht im Gewissen und nach Außen genügt. Auch hier gilt das Wort des Gottmenschen: „Wer die Kirche nicht hört, sei dir wie ein Heide und Publican.“⁵⁾

Im Uebrigen, Geliebteste, haben Wir in Unserer bezüglich der Schulfrage erlassenen Denkschrift und insbesondere in Unserm Hirtenbriefe vom 19. Juli v. J. zur Genüge gezeigt, daß die Kirchenbehörde nur dann die

1) 2 Tim. 3, 12. 2) Matth. 5, 44. 3) Apostelg. 7, 59. 4) 1 Tim. 3, 15. 5) Matth. 18, 17.

Jugend katholisch-religiös erziehen und im katholischen Glauben und Leben erhalten könne, wenn sie bei der Leitung der Schule eine Mitwirkung habe; Wir haben weiter gezeigt, daß nach dem neuen Schulgesetze der Staat die Schule ausschließlich durch unkathol. Schulbehörden leite und der Kirche das Recht der Mitwirkung weder eingeräumt noch gesichert ist. Wir haben endlich in Unserer erwähnten Denkschrift und in Unserm Hirtenbrief nachgewiesen, daß die Kirche und die christliche Familie berechtigt ist, an der Erziehung und Bildung der christl. Jugend Theil zu nehmen. Dieses Recht liegt in der göttlichen Sendung der Kirche und es kann ihr und der christlichen Familie in keinem Falle durch einen Beschluß der Landstände entzogen werden — einer politischen, confessionell gemischten Versammlung, welche deßhalb weder den Beruf noch die Befähigung hat, über eine unsere Religion so tief berührende Angelegenheit zu beschließen.

Allerdings sagt man euch vielfach: unsere Beschwerde sei ganz und gar unbegründet; der confessionelle (beziehungsweise katholische) Character der Volksschule sei in dem Gesetze gewahrt; die Kirche habe das Recht, den Religionsunterricht zu erteilen und zu leiten; überdies dürfe ja nur der Ortspfarrer von dem ihm im Gesetze eingeräumten Rechte, in den Ortsschulrath einzutreten, Gebrauch machen, so sei ja die von der Kirche beanspruchte Mitwirkung bei Leitung der Schule vorhanden.

Vor Allem nun, Geliebteste, ist die bloße Ertheilung und Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes durchaus nicht hinreichend, um die Jugend katholisch-religiös zu erziehen und im katholischen Glauben zu erhalten. Das zeigt die Erfahrung auf einem ähnlichen Gebiete. Es ist auffallend in unserem Lande, wie bei so Vielen, die an höhern Bürger- und gelehrten Mittelschulen gebildet worden sind, Gleichgültigkeit gegen die Religion, Unglaube oder selbst Religionshaß überhand genommen hat. Alle diese Anstalten, die solche Früchte geliefert, haben vollständig die Einrichtung, wie sie die Volksschulen jüngst bekommen haben, das heißt, ein Geistlicher gibt allwöchentlich in jeder Klasse einige Stunden Religionsunterricht; aber im Uebrigen hat die Kirche gar keinen Theil mehr an der Leitung, daher gedenkt daselbst Nichts weniger mehr, als die Religiosität, daher die nicht seltene Klage von Männern, daß sie auf diesen Anstalten vollständig eingebüßt, was sie an religiösem Sinne und Leben aus dem religiösen Elternhaus mitbekommen hätten! Werdet ihr bei gleicher Einrichtung an der Volksschule in Zukunft viel andere Frucht bei euern Kindern erwarten können?

Sodann, Geliebteste, ist es durchaus unwahr, daß die Kirche die beanspruchte Mitwirkung bei der Leitung der Volksschule habe, wenn der Ortspfarrer den ihm vom Gesetze eingeräumten Sitz im Ortsschulrath einnehme. Wenn dies wirklich allenthalben geschehen würde; von wem würde der Pfarrer bei seiner in der Schule geübten Wirksamkeit seine Befehle und Weisungen empfangen? Nicht von der Kirchenbehörde, sondern einzig und allein von unkatholischen Ober- und Kreisschulbehörden. Er könnte also auch durch seinen Eintritt in den Ortsschulrath in keiner Weise verhindern, daß möglicherweise allerlei, die Religion schädigende Einrichtungen getroffen werden; gleichwie auch aus dem nämlichen Grunde der katholische Character der Schule noch nicht durch den Umstand gewahrt ist, daß der Ortsschulrath aus Katholiken der Gemeinde besteht. Denn auch sie haben nur die Befehle unkatholischer Behörden zu vollziehen. Der katholische Character der Schule und somit die katholische Erziehung der Jugend ist nur dann gewahrt, wenn sie von katholischen Schulbehörden beaufsichtigt und geleitet wird, und insofern die Kirche bei dieser Leitung mitzuwirken hat. Die Kirche hat aber eine Mitwirkung bei der Leitung nicht, wenn die Kirchenbehörde, der Oberhirt der Katholiken des Landes, zur Besetzung der Schulbehörden nichts sagen und in denselben nicht mitwachen und mitentscheiden darf.

Ihr begreift also wohl, Geliebteste, daß es ein über alle Maßen unwürdiger Vorwurf ist, wenn man die Nichtbetheiligung eurer Pfarrgeistlichen an dem Ortsschulrath als Hochmuth auslegt, „der es unter seiner Würde halte, neben Familienvätern als Collegen auf einer Bank zu sitzen und gemeinschaftlich an dem großen Werke der Kindererziehung mitzuarbeiten.“ Nein, solche niedrige Beweggründe sind euern Seelsorgern fremd, ihnen, den Söhnen des Volkes, die in eurer Mitte ihre Väter, ihre Brüder und Verwandten sehen. Die Geistlichkeit konnte vielmehr nicht in den Ortsschulrath eintreten, weil sie sonst beigetragen hätte zur Einführung von Neuerungen, welche der katholischen Erziehung der Jugend die größte Gefahr bringen und weil das Volk dann getäuscht worden wäre, als hätte das fragliche Schulgesetz nichts Gefährliches in sich.

Die Besorgnisse, welche im Einklange mit dem Statthalter Christi in Rom, so viele fromme und erleuchtete

Bischöfe, so viele erfahrene und berufstreue Priester und wohlunterrichtete Katholiken gegen die neuen Schuleinrichtungen ausgesprochen haben, sind leider wohlbegründet. Dieselben haben wahrlich den herben Tadel nicht verdient, den sie selbst von Seiten katholischer Mitbrüder hören mußten.

Wir selbst werden aber, eingedenk Unserer Verantwortung, fortfahren, in dieser hochwichtigen Frage die Rechte der Kirche und der christlichen Familie zu wahren, wie es einem katholischen Bischof geziemt. Man mag von Uns für das Wohl der Uns anvertrauten Seelen Blut und Leben fordern, nur nicht, daß wir einer falschen Zeitströmung zulieb an der Grenze des Lebens Unsern oberhirtlichen Pflichten untreu werden.

Haben zu unserer großen Betrübnis seither manche Katholiken ihre Stimme gegen die Kirche erhoben, so rufen Wir denselben jetzt mit dem heil. Apostel zu: „Wir bitten euch an Christi Statt, verfühnet euch mit Gott!“¹⁾ Verfühnet euch mit eurer Kirche, die euch zeitlichens nur Gutes gethan und durch welche ihr „in Jesu Christo seid, der uns von Gott zur Weisheit geworden ist, zur Gerechtigkeit, Heiligung und Erlösung.“²⁾ Ersparet ihr den herben Schmerz, euretwegen ausrufen zu müssen: „Söhne habe ich aufgezogen und emporgebracht, aber sie haben mich verachtet,“³⁾ „auf meinen Armen trug ich sie; aber sie erkannten's nicht, daß ich für sie sorge.“⁴⁾

Inmitten der vielen und großen Bekümmernisse war es Uns ein nicht geringer Trost, wahrzunehmen, wie so viele Priester und Gläubige unbekümmert um menschliche Rücksichten, für die bedrohten Interessen unserer heiligen Religion einstanden. Der Herr der Kirche wird ihre Treue lohnen.

Erwarten wir fortwährend vertrauensvoll eine glückliche, befriedigende Lösung dieser Angelegenheit von der landesväterlichen Fürsorge Seiner Königlich hohen Durchlauchtigsten Großherzogs.

Harren wir aus in Geduld, Gebet und in der pflichtgemäßen Vertheidigung unserer religiösen Rechte! Wenn Oberhirt, Priester und Gläubige eins sind in der Wahrheit und Liebe, wird der gute Ausgang nicht fehlen.

Gegenwärtiger Hirtenbrief ist am ersten Sonntag nach Empfang desselben von der Kanzel zu verkünden.

Die Gnade unsers Herrn und Heilandes Jesu Christi sei und bleibe bei Euch. Amen.

Freiburg, am Feste des hl. Thomas von Aquin, am 7. März 1865.

† Hermann,

Erzbischof von Freiburg.

1) 2 Cor. 5, 20.

2) 1 Cor. 1, 30.

3) Jes. 1, 3.

4) Ose. 11, 3.

Die Kundgebungen bezüglich des Schulgesetzes vom 29. Juli v. J. betr.

Nro. 2114. In einigen Städten des Landes haben Versammlungen stattgefunden und sind Kundgebungen veranstaltet worden, welche verlangen, daß die katholischen Geistlichen in die Ortsschulräthe, die gemäß des obigen Gesetzes geschaffen worden sind, eintreten. Wir gedenken nicht, uns hier über Verächtigungen und Schmähungen zu beklagen, welche gegen die Kirche, gegen deren Autorität, gegen deren Einrichtungen und Diener, sowie gegen deren treue Glieder in diesen Versammlungen geschleudert worden sind. Eine höhere Pflicht gebietet uns, daß wir die Irrenden belehren und ermahnen, daß wir die Wankenden aufrichten und die Getreuen stärken.

Die Bitte um den Eintritt der Geistlichen in die Ortsschulräthe beruht auf unrichtigen Voraussetzungen über das Recht der Kirche auf die Schule, über den Sinn und die Folgen des Schulgesetzes, sowie über die Entstehung und den Verlauf des schwebenden Streites. Deshalb fühlen wir uns zu der folgenden Erklärung pflichtmäßig gedrungen:

1) Das Schulgesetz vom 29. Juli 1864 ist keine nothwendige Folge des Kirchengesetzes vom 9. October 1860.

Allerdings hat das letztere Gesetz der Kirche einige der Rechte zurückgegeben, welche die Staatsgewalt bis dahin ihr vorbehalten hatte. Ihr Recht auf die Schule besaß die Kirche schon lange Zeit vor Erlassung dieses Gesetzes und vor 1860 haben die Kirchendiener nicht unter der Disciplinargewalt des Staates gestanden. — Hat der Staat durch Erlassung dieses Gesetzes der Kirche gegenüber eine Rechtspflicht erfüllt, so rechtfertigt dieses keineswegs die Aufhebung anderer, bisher nicht angefochtener Rechte auf die Schule, ohne deren Ausübung die Kirche ihre göttliche Sendung nicht zu erfüllen vermag. Hat das Gesetz vom Jahr 1860 im Allgemeinen die Selbstständigkeit der Kirche anerkannt, so mußte folgerichtig das Schulgesetz auch die kirchlichen Rechte auf die Schule anerkennen und deren Ausübung schützen; und eben weil durch das Kirchengesetz die Verbindung der Kirche mit dem Staat eine losere geworden und dadurch die Kirche mehr auf sich selbst angewiesen ist, muß sie ihre Pflichten, besonders bei der Erziehung der Jugend, um so kräftiger und freier erfüllen.

2) Es ist unrichtig, daß in dem neuen Schulgesetze das Recht der Kirche auf die ihr gebührende Mitwirkung bei der Leitung des Schulwesens gewahrt sei.

Bis zu dem Westphälischen Frieden haben die Schulen den Kirchenbehörden unterstanden und von jeher sind die kathol. Schulfonds als kirchliche Stiftungen betrachtet worden. Der Westphäl. Friede hat diesen Rechts- und Besitzstand der Kirche feierlich anerkannt; der Reichs-Deputations-Hauptschluß hat denselben aufrecht erhalten und bei dem Anfall der kathol. Lande an Baden hat das Staatsoberhaupt diesen Rechtsstand für unverleglich erklärt.*)

Die staatliche Gesetzgebung und eine politische, confessionell gemischte Versammlung, welche zur Vertretung religiöser Rechte nicht ermächtigt ist, konnte der kathol. Kirche ihre wohlervorbenen und feierlichst gewährleisteten Rechte nicht schmälern. Wenn diese nun auch in mancher Hinsicht durch staatliche Bestimmungen eine thatsächliche Beschränkung erlitten, so wurde doch bis in die neuere Zeit dem Bischöfe die Mitwirkung bei der Regelung des kath. Schulwesens und bei der Leitung der kathol. Schulen belassen. Diese wurden, wie fast überall in Deutschland, so auch bei uns bis in die neueste Zeit durch katholische, mit Geistlichen besetzte, Schulbehörden geleitet und das kathol. Schulvermögen wurde wie das Kirchenvermögen verwaltet.

Das Schulgesetz vom 29. Juli v. J. dagegen stellt die kathol. Schulen und die Verwaltung des kathol. Schulvermögens unter die ausschließliche Leitung der staatlichen, nichtkatholischen Schulbehörden. Die staatliche Oberschulbehörde ernennt den Vorsitzenden des Ortsschulraths, und dieser ist somit lediglich nur das abhängige Werkzeug dieser staatlichen Behörde. — In dem Ortsschulrath ist wohl die politische, keineswegs aber die katholische Kirchen-Gemeinde vertreten.

Das erwähnte Gesetz gestattet allerdings dem Ortsgeistlichen den Eintritt in den Ortsschulrath. Würde er aber in diesen eintreten, so würde er seine Stellung nur aus staatlichem Auftrag und nur so lange einnehmen, als es der nichtkatholischen Schulbehörde gefiele. Der Diener der Kirche würde durch die Uebernahme solchen Amtes die Stellung und die Wirksamkeit aufgeben, welche ihm kraft des Rechtes der Kirche und des Berufes als Lehrer, Priester und Hirt seiner Gemeinde zusteht. Diesen seinen Beruf kann der Geistliche nicht aus einseitig staatlichem, sondern nur aus kirchlichem Auftrag erfüllen; denn selbst der Schullehrer kann nur im Auftrag der Kirche mit dem rechten Erfolg für die religiöse Erziehung der Jugend wirken.

Der Kirchenbehörde als solcher gestattet aber das Gesetz keine Mitwirkung bei der Leitung des gesammten Schulwesens. Es gewährt dieser nicht einmal eine wirksame Vertretung bei der confessionlosen Schulbehörde.

3) Es ist unrichtig, daß das erwähnte Gesetz der Kirchenbehörde die ausschließliche Leitung der religiösen Erziehung und Bildung überlasse.

Wäre dies der Fall, so müßte die Kirchenbehörde doch jedenfalls berechtigt sein, selbstständige Verfügungen über die religiöse Erziehung und Bildung in den kath. Schulen und Weisungen an die Lehrer in ihrer Eigenschaft als Religionslehrer zu erlassen; sie müßte berechtigt sein, Anordnungen über die Religionsprüfung selbstständig zu treffen. Das neue Schulgesetz will

*) Erzß. Denkschrift über die Reform des Schulwesens. (Freiburg Herder 1863.) S. 26 ff.

aber den Vollzug aller unserer Bestimmungen in den eben erwähnten religiösen Angelegenheiten der Entscheidung der nicht-katholischen Oberschulbehörde unterstellen. — Daß dem so ist und nicht anders, das geht klar hervor aus dem Ministerial-Erlasse, welcher gegen unsere Instruction vom 9. December v. J. bezüglich der religiösen Erziehung und Bildung in den katholischen Volksschulen veröffentlicht worden ist. *)

4) Es ist nicht richtig, daß das neue Gesetz den katholischen Character der kathol. Schulen und Schulfonds genügend wahre.

Hätte das Gesetz diesen kathol. Character wirklich gewahrt; so müßten die kathol. Schulen auch im katholischen Geiste, sie müßten übereinstimmend mit dem Glauben und der Verfassung der katholischen Kirche und demnach unter Mitwirkung der Kirchenbehörde geleitet werden. Das kathol. Schulvermögen müßte als Eigenthum der katholischen Religionsgesellschaft unter die Verwaltung und Verwendung der rechtmäßigen Vertreter der Katholiken und es dürfte also nicht, wie das Gesetz bestimmt, unter die ausschließliche Leitung der staatlichen Schulbehörde gestellt sein. Die kathol. Kirchenbehörde und die verfassungsmäßigen Vertreter der katholischen Schulfonds müßten das Recht haben, die aus dem kathol. Kirchen- und Schulvermögen gegründeten Schulen unter allgemeiner Staatsaufsicht zu leiten. Es müßte ihnen also die gleiche Freiheit des Unterrichtes gewährt sein, welche jedem einzelnen Staatsbürger in Beziehung auf eine von ihm gegründete Unterrichtsanstalt zusteht.

Das neue Schulgesetz hat keines von diesen Rechten im Grundsatz oder in der Ausübung der Kirchenbehörde, beziehungsweise den christlichen Familien gewährt.

Der kathol. Character der Schule ist dadurch nicht gewahrt, daß sie noch als katholische bezeichnet werden und mit katholischen Lehrern besetzt bleiben soll. Mehrere s. g. mittlere Schulen werden auch katholische Anstalten genannt. Es sind an diesen katholische Lehrer angestellt und der Kirche ist auch hier die Ertheilung des Religionsunterrichtes gestattet; aber losgerissen von jeglichem Einflusse des Bischofs, sind diese Anstalten eben nur dem Namen nach katholisch und sie haben für höhere Lebensstellungen Männer erzogen, von denen eine Anzahl eben auch nur dem Namen nach katholisch ist.

Diese und andere Erfahrungen zeigen, und die Erzbischöfl. Denkschrift vom 3. December 1863 hat es dargethan, daß der Religionsunterricht allein nicht genügt, um die kathol. Jugend in dem Geist ihres Bekenntnisses zu erziehen.

5) Es ist unrichtig, daß das neue Schulgesetz die religiösen Rechte der Katholiken nicht gefährde.

Allgemein ist anerkannt, daß die Schule eine religiöse Grundlage haben müsse. Ohne solche würde die Familie entfittlicht werden, die Gesellschaft in Barbarei zurück fallen und der Staat sittlich und materiell in Zerfall gerathen. Der Staat, vor Allem der paritätische Staat kann der Schule jene religiöse Grundlage nicht geben, weil er über die Religion nicht bestimmen, weil er nicht festsetzen kann, was katholisch ist. Er kann also nicht bestimmen, wie die katholischen Schulen im christlichen Geiste geleitet werden sollen. Wenn daher staatliche, nichtkatholische Behörden die katholischen Schulen ohne Mitwirkung der Kirche leiten, so werden die Schüler dem katholischen Glauben, der katholischen Sitte und dem katholischen Leben nothwendig entfremdet.

Zudem besteht in dem Großherzogthum Baden das ausschließliche Recht des Staats auf die Schule und der staatliche Schulzwang nöthigt die katholischen Familien, die Erziehung und Bildung ihrer Kinder einer Schulbehörde anzuvertrauen, welche gesetzlich nicht katholisch ist, wohl aber dem katholischen Bekenntniß feindlich gesinnt sein kann.

Es geht aus dem Gefagten für Jeden, welcher das Gesetz, sowie die Art und die Organe seiner bisherigen Durchführung kennt, zur Genüge hervor, daß es nicht bloß die Rechte der Kirche, sondern auch die Gewissens- und Glaubensfreiheit der Katholiken und die Rechte der christlichen Gemeinden schädigt.

6) Das Oberhaupt der Kirche, unser greiser milder Oberhirt, fast alle deutschen Bischöfe, die gesammte Geistlichkeit der Erzdiocese und weitaus der größte Theil der katholischen Bevölkerung des Landes haben die oben bezeichnete Auffassung des Schulgesetzes und seiner Wirkungen ausgesprochen in Wort und That. Christus-Gläubige, katholischen und protestantischen Bekenntnisses im Großherzogthum und in andern Ländern, selbstständige Männer und ausgezeichnete Gelehrte in großer Zahl haben anerkannt, daß in der s. g. Schulfrage die katholische Kirche einstehe für die Erhaltung des positiven Christenthums, für die Freiheit der Ueberzeugung und des Unterrichtes, für die Selbstständigkeit der Gemeinden, für die Freiheit des Einzelnen und für die Sittigung der Gesellschaft. Diese Männer haben anerkannt, daß der Widerstand der Kirche gegen das Schulgesetz ein Widerstand sei gegen den Zwang der Meinung und des Glaubens, welchen eine staatliche Allgewalt ausüben will.

Schon bei der Berathung des Schulgesetzes haben Feinde des Christenthumes ohne Hehl ausgesprochen, daß dieses Gesetz benützt werden solle, um durch Trennung der Katholiken von ihrer Kirche den positiven Christus-Glauben zu vernichten. — Wer weiß es nicht, daß diese Männer ohne Unterlaß arbeiten, um die Kirche aus dem öffentlichen Leben zu verdrängen, und mit dieser das Bollwerk jeglicher wahren Freiheit zu brechen und um alle religiösen, politischen und socialen Rechte von dem Willen einer Partei abhängig zu machen? — Die Männer dieser Partei sind es, welche das Schulgesetz als ihre eigenste Sache

*) Karlsruheher Btg. 1864, Nr. 304.

betrachten; sie sind es, welche die katholische Religion, die Kirche, deren Priester und gläubige Angehörige in unerhörter Weise höhnen und schmähen und offen oder heimlich verfolgen. — Wenn nun in einigen Städten des Landes Katholiken, welche die Lehren und Einrichtungen ihrer Kirche nicht kennen oder nicht beachten, mit den Feinden derselben gemeinsame Sache machen, so ist eben dadurch der Beweis erbracht, daß es in dem badischen Schulstreit sich um kein Geringeres handelt, als um die freie Ausübung des katholischen Glaubens.

Die höchsten kirchlichen Autoritäten, die Männer der Wissenschaft, das gläubige Volk einerseits und andererseits die Feinde der Religion haben also Zeugniß gegeben, daß das Schulgesetz vom 29. Juli 1864 den kathol. Glauben gefährde. — Können wir zu einer andern Ueberzeugung gebracht werden durch die Stimmen einzelner Männer, welche sich Katholiken nennen? —

Das Volk, welches noch immer seiner Kirche getreu, den Glauben und die Sitte der Väter bewahrt und mit diesem unser gesammter Clerus hat mit Entschiedenheit erklärt: — die Geistlichen sowohl als die Laien können und dürfen sich an der Durchführung des Schulgesetzes vom 29. Juli 1864 in keiner Weise freiwillig betheiligen. — Die gleiche Erklärung haben der heil. Vater und der Oberhirt der Erzdiocese unzweifelhaft ausgesprochen und wir pflichten dieser Erklärung bei aus tiefster Ueberzeugung. Wir können deshalb den uns untergebenen Geistlichen den Eintritt in die Ortsschulräthe nicht gestatten, viel weniger aber können wir ihnen diesen Eintritt befehlen.

7) Die s. g. Schulfrage ist somit allseitig erörtert und entschieden und in Folge der Entscheidung müssen wir mit dem hl. Cyprian*) ansprechen: „Wer die Einheit der Kirche nicht festhält, meint Der den Glauben festzuhalten? Wer der Kirche widersteht und widerstrebt, wer den Stuhl Petri, über den die Kirche gegründet ist, verläßt, traut Der sich noch zu, in der Kirche zu sein? — Wissen mußt du, daß der Bischof in der Kirche sei, und die Kirche im Bischof, und daß, wenn Einer mit dem Bischof nicht in Gemeinschaft steht, er nicht in der Kirche steht.“ Wer also den Stuhl Petri verläßt, wer nicht mit dem Bischof verbunden ist, wer die Kirche und ihre Aussprüche nicht hört, — der läuft Gefahr, aus dem lebendigen Zusammenhang mit seiner Kirche gerissen zu werden.

Der innige Zusammenhang von Haupt und Gliedern der Kirche, die christliche Liebe Aller zu einander hat die Kirche stets durch alle Gefahren gerettet und ihren Mitgliedern zum Heile gereicht.

Wir ermahnen andurch die Angehörigen unserer Kirche, daß sie allen Verlockungen unserer Gegner widerstehen und, daß sie einig unter sich und mit ihren von Gott gesetzten Hirten, sich selbst und ihren Kindern die Gnadenmittel und Segnungen bewahren, welche die Kirche im Leben gewährt und im Sterben.

8) So können wir auch jetzt ruhigen Muthes der Zukunft entgegen sehen. Nicht die gläubigen Katholiken, sondern die Feinde des Christenthums haben die Bewegung im Lande hervorgerufen. Diese haben die Leidenschaften aufgestachelt, deren Ausbruch wir in den traurigen Vorgängen zu Mannheim gesehen. Die Katholiken dagegen haben nirgends Recht und Anstand verletzt. Ohne Rücksicht auf zeitliche Vortheile und ohne Rücksicht auf die Gunst oder Ungunst der Gewalten des Tages haben sie mannhaft ihren Glauben bekant. Diese Katholiken wollen von ihren verfassungsmäßigen Rechten den gleichen Gebrauch machen wie ihre Gegner. Sie wollen ausüben das Petitions-, das Versammlungs- und das Vereinsrecht, wie solche von Gesetz und Uebung bestimmt sind.

Wir haben den Schulstreit nicht hervorgerufen und den hierdurch entstandenen, leidigen Conflict zwischen kirchlichen und staatlichen Pflichten nicht verschuldet. Wir haben die Rechte des Staats auf die Schule niemals bestritten. Wir haben vertrauensvoll und beharrlich um eine Vereinbarung gebeten, durch welche für die katholischen Schulen katholische Schulbehörden geschaffen, bezw. erhalten bleiben und für die Leitung des Schulwesens die der Kirche gebührende Mitwirkung hätte festgestellt werden sollen. Soweit es unsere Pflicht nur immer gestattet, sind wir stets bereit, zur Herstellung des Friedens mitzuwirken, welcher die gegenseitigen Rechte zwischen Staat und Kirche feststellen soll.

Möge denn die Gefahr, mit welcher der Illuminatismus unserer Zeit die Gesellschaft und den Staat wie die Kirche bedroht, erkannt werden und mögen die beiden Gewalten in freundlichem Zusammenwirken dieser Gefahr entgegentreten.

Kraft der bestehenden Verfassung ist die Staatsgewalt berechtigt, auf dem von uns angedeuteten Wege der Kirche die ihr zustehende Mitwirkung bei der Leitung der Schule einzuräumen. Alle diejenigen, welche es ehrlich meinen mit ihrer Religion, mit dem Staate und mit den Rechten Aller werden deshalb vereint mit uns dahin wirken, ein solches Friedenswerk zu Stande zu bringen. Ein aufrichtiger Friede allein gibt uns die Ruhe, verbürgt das Recht und fördert die zeitliche und ewige Wohlfahrt.

Die Erzbischöflichen Pfarrämter werden beauftragt, diesen Erlaß ihren Parochianen zu eröffnen.†) In solchen Pfarreien, in denen die oben erwähnten Kundgebungen stattfinden oder stattgefunden haben, ist dieser Erlaß von der Kanzel zu verkünden. Freiburg den 9. März 1865.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Dr. Ludwig Buchegger.

Henneka.

*) De unit. Eccl. et Ep. 69.

†) Bei den Erz. Decanaten sind Exemplare zur Vertheilung an die Parochianen von Seiten der Erz. Pfarrämter zu beziehen.

Pfründebefetzungen.

Dem von Seiner Durchlaucht dem Fürsten Ernst von Leiningen auf die Pfarrei Hasmersheim, Decanats Waibstadt, präsentirten bisherigen Pfarrer von Barga, Franz Sebastian Mosbacher, wurde am 9. Februar l. J. die canonische Institution ertheilt.

Dem von Seiner Durchlaucht dem Fürsten Karl Egon von Fürstenberg auf die Pfarrei Aasen, Decanats Billingen, präsentirten bisherigen Pfarrverweser von Altdorf, Wilhelm Wagner, wurde am 9. Februar l. J. die canonische Institution ertheilt.

Dem von Seiner Durchlaucht dem Fürsten Ernst von Leiningen auf die Pfarrei Hollerbach, Decanats Wallbüren, präsentirten bisherigen Pfarrverweser von Lohrbach, Ludwig Julius Walter, wurde am 14. Februar l. J. die canonische Institution ertheilt.

Dem von dem Magistrat der Stadt Beringenstadt, Decanats Beringen, auf die Pfarrei Beringenstadt präsentirten bisherigen Pfarrverweser daselbst, Thomas Binger, wurde am 16. Februar l. J. die canonische Institution ertheilt.

Dem von Seiner königlichen Hoheit dem Durchlauchtigsten Großherzog auf die Pfarrei Dettingen, Decanats Constantz, präsentirten bisherigen Pfarrverweser von Niedereschach, Franz Xaver Fuchs, wurde am 7. März l. J. die canonische Institution ertheilt.

Anweisungen der Pfarrverweser und Vicare.

- Den 12. Januar: Pfarrverweser Isidor Welte von Aasen i. g. E. nach Niedereschach.
Priester Georg Birk von Ibach, Pf. Dypenan, als Vicar nach Mahlberg.
Pfarrverweser Rudolph Vader, von Hollerbach i. g. E. nach Barga.
Pfarrverweser Joseph Stephan von Hasmersheim i. g. E. nach Lohrbach.
- Den 26. Januar: Pfarrverweser Anton Clement von Huttenheim i. g. E. nach Neckarelz.
Pfarrverweser Jakob August Walk von Kronau i. g. E. nach Huttenheim.
Pfarrverweser Karl Lorenz Nüfle, von Scherzingen i. g. E. nach Altdorf.
Priester Benedict Falk z. J. in Staufeu als Pfarrverweser nach Scherzingen.
- Den 9. Februar: Präbendeveser Karl Lorenz Zimmermann von Breisach als Pfarrverweser nach Mahlberg.
Vicar Georg Birk von Mahlberg i. g. E. nach Sasbach.
Vicar Joseph Schmitt von Sasbach i. g. E. nach St. Märgen.
Vicar Karl Kuhn von Kastatt als Pfarrverweser nach Freudenberg.
Vicar Franz Suzen von Durmersheim i. g. E. nach Kastatt.